

Baulicher Brandschutz

Allgemeine Geschäftsbedingungen BRANDFIX AG

1. Normen

Für die Ausführung der Arbeiten gelten die allgemeinen Bedingungen Bau SIA 118. Im Übrigen gelten folgende Normen: SIA Norm 274 „Abdichtungen von Fugen in Bauten“ und SIA Norm 118/274 „Vertragsbedingungen zur Norm SIA 274“. *Im Falle eines Widerspruchs geht die SIA 118/274 den entsprechenden Regeln der SIA 118 vor.*

2. Rabatte / Konditionen / Zahlungsfristen

Rabatt und Skonto gemäss Offerte. Zahlungsfrist 30 Tage ab Rechnungsdatum.

Unberechtigte Skontoabzüge werden nachbelastet. Nicht bereits bei Offertstellung ausgewiesene Allg. Abzüge des Bestellers werden nachträglich nicht akzeptiert.

3. Gültigkeit der Offerte

6 Monate ab Ausstellungsdatum. Vorbehalten bleibt die Lieferbarkeit der Produkte sowie deren Teuerung zum Ausführungszeitpunkt, sofern dieser mehr als 6 Monate in der Zukunft liegt.

4. Mehrwertsteuer

Die MWST ist in den Preisen nicht inbegriffen. Sie beträgt 8.1% und wird offen ausgewiesen.

5. Gewährleistung

Gemäss SIA 118 (bzw. 118/274 für Fugenabdichtungen).

6. Ausmass

Die aufgeführten Positionen und Mengen beruhen auf einer Annahme und sind approximativ. Die Rechnungsstellung erfolgt nach effektivem Aufwand/Ausmass.

Verzichtet der Besteller/Bauherr auf Ausführung einzelner Leistungen, darf er sie nicht durch Dritte ausführen lassen. Bei mehr als **20% Minderausmass** werden die Einheitspreise neu festgesetzt.

7. Arbeiten in Regie

Für zusätzliche Arbeiten in Regie kommt ein Stundensatz von **Fr. 115.--/Std.** zur Anwendung, zuzügl. Materialverbrauch. Fräs-, Schleif- und Reinigungsarbeiten werden immer in Regie abgerechnet, sofern nicht vorgängig ein Einheitspreis dafür vereinbart wurde. Das Stellen und Vorhalten von Gerüsten, Spezialmaschinen usw. wird nach Zeitaufwand berechnet.

Ohne anders lautende Vereinbarung gilt ein auf feste Preise gewährter Rabatt für Regiearbeiten nicht. Hingegen ein allfällig vereinbarter Skonto kann abgezogen werden.

8. Arbeitshöhe

Arbeitshöhen bis 3m sind im Preis enthalten. Falls Arbeiten über dieser Höhe ab Leiter ausgeführt werden müssen, wird die Arbeit in Regie verrechnet und ab einer Arbeitshöhe von 4m zusätzlich 1 Mann Sicherungspersonal zum Stundensatz von **Fr. 115.--/Std.** Erforderliche Gerüstungen/Sicherheitsmassnahmen ab einer Arbeitshöhe von 4m bzw. einer Absturzhöhe von 2m werden **bauseits** zur Verfügung gestellt oder nach Vereinbarung separat verrechnet. Gerüstungen müssen SUVA-konform sein.

9. Hebebühnen

Bei Einsatz mit Hebebühne muss die Zufahrt zum Einsatzort ohne Behinderung und gefahrlos befahrbar sein. Für allfällige Schäden an der Zufahrt sowie Abstellplätzen können wir keine Haftung übernehmen.

10. Brandschutzarbeiten

Festlegung der örtlichen Brandabschnitte und deren Brandschutzanforderung ist Sache des bauseitigen Brandschutzverantwortlichen. Errichtung erfolgt nach seinen Angaben. Die entsprechende Kontaktperson ist uns bekanntzugeben bzw. entsprechende Pläne/Bewilligungen sind uns einzureichen. Unsere Haftung erstreckt sich lediglich auf die fachgerechte Ausführung von durch uns errichtete Abschottungen/Abdichtungen. Bei Brandschutzfugen ist der fachgerechte Einbau durch die Vorarbeiten sicherzustellen, insbesondere die korrekte Fugen-Dimensionierung inkl. Hinterfüllung. Allfällig vorgängige Isolationsarbeiten sind in Abhängigkeit vom Medium an die Kompatibilität unserer offerierten Abschottungssysteme anzupassen bzw. mit uns abzusprechen. Die Isolationsarbeiten haben bauseits zu erfolgen. Für Brandschutz-Arbeit in Regie kommt ein Regietarif von Fr. 115.--/Std. zur Anwendung.

11. Sanierungen

Brandabschottungen, welche nicht durch uns eingebaut wurden, werden im Falle einer nötigen Sanierung/Reparatur immer komplett entfernt und neu erstellt um die gültigen VKF-Richtlinien zu gewährleisten. Wird das Entfernen von bestehenden Abschottungen oder Isolationsmaterialien durch uns gewünscht, so sind vorgängig entsprechend nötige Gefahrenstoffabklärungen (insbesondere bezüglich Asbest!) bauseits zu veranlassen. Der Ausbau und die Entsorgung von asbestbelasteten Materialien hat in jedem Falle durch eine dafür zertifizierte Spezialfirma zu erfolgen.

Bei Offerten für Fugensanierungen ist das Entfernen von alten Fugendichtstoffen im Preis enthalten, welche frei von PCB, Asbest und anderen Gefahrenstoffen sind. Kontaminierte Fugendichtungen müssen unter Schutzvorkehrungen entfernt und als Sondermüll entsorgt werden. Diese Arbeiten werden durch unseren spezialisierten Partner ausgeführt und separat verrechnet.

Die vorgängige Abklärung einer allfälligen Schadstoffbelastung liegt immer in der Pflicht der Bauherrschaft.

12. Zusatzkosten

Die folgenden Leistungen sind nicht in den Einheitspreisen eingerechnet:

- Erstellen von Ausschreibungsunterlagen und Projektbearbeitung
- Behebung von Mängeln des Untergrundes
- Mehraufwand durch bauseitig bedingte Arbeitsunterbrüche/Wartezeiten
- Freilegen und Erweitern von Fugen oder Durchbrüchen
- Reparieren von Fugenkanten/Flanken
- Schützen der Fugen/Abschottungen vor mechanischen Beschädigungen
- Mehraufwand infolge erschwelter Zugänglichkeit sofern nicht vor Offertstellung bereits offengelegt
- Leiterzuschlag ab 3m Arbeitshöhe ab Abstellbasis
- Gerüste
- Bemusterungen
- nachträgliche Erneuerung von Fugen/Abschottungen, welche durch Verformung von anderen Bauteilen oder nachträglich angebrachte Durchdringungen notwendig wird

Nicht inbegriffenen Leistungen werden, sofern nicht bereits separat offeriert, mit einem Regietarif von Fr. 115.--/Std. verrechnet zuzügl. Materialverbrauch.

13. Abnahme von Werkteilen

Die Abnahme der Arbeiten muss durch den Besteller/Bauherr unmittelbar nach Arbeitsausführung erfolgen. Unterlässt der Besteller/Bauherr die Abnahme, gilt die Arbeit als abgenommen. Dies gilt genauso pro Arbeitsetappe und für verdeckte Fugen/Abschottungen.

Der Besteller/Bauherr darf die eingereichte Unternehmervariante nicht ohne Zustimmung der BRANDFIX AG im gleichen Ausschreibungsverfahren durch Konkurrenten offerieren lassen (Varianten nicht berücksichtigter Anbieter sind deren Eigentum).